



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 - 2014

---

*Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie*

---

**2010/0395(COD)**

30.5.2011

# **STELLUNGNAHME**

des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie

für den Haushaltsausschuss

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Jahreshaushaltsplan der Europäischen Union  
(KOM(2010)0815 – C7-0016/2011 – 2010/0395(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Ivailo Kalfin

PA\_Legam

## KURZE BEGRÜNDUNG

Die allgemeinen Ziele der neuen Haushaltsordnung (HO) stehen im Großen und Ganzen im Einklang mit den generellen Zielen der Politikgestaltung auf Ebene der EU und gewährleisten die Einhaltung des Grundsatzes der wirtschaftlichen Haushaltsführung.

Die HO zusammen mit den Durchführungsbestimmungen ebenso wie der mehrjährige Finanzrahmen (MFR) zusammen mit den jährlichen Haushaltsplänen wirken sich unmittelbar auf die europäische Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationspolitik aus. Eines der Hauptziele der HO sollte darin bestehen, ein angemessenes Gleichgewicht zwischen den Grundsätzen der finanziellen Rechenschaftspflicht und der Flexibilität für die Begünstigten zu erreichen.

Der Berichterstatter des Ausschusses für Industrie begrüßt daher die zunehmenden Anstrengungen im Hinblick auf eine administrative und finanzielle Vereinfachung der Bestimmungen der HO während der gesamten Programm- und Projektzyklen (Anwendung, Bewertung und Verwaltung), was für die Beteiligten von größtem Nutzen sein sollte. Forschung ist ein ungewisser Prozess, der mit einem gewissen Risiko behaftet ist, und eine ergebnisbasierte Finanzierung könnte die Forschung auf weniger risikoreiche und marktorientierte Projekte beschränken, wodurch die EU daran gehindert würde, wissenschaftliche Spitzenleistungen hervorzubringen und Forschung an den Grenzen des Wissens zu betreiben.

Eine zu strikte Auslegung der HO hat in den vergangenen Jahren leider dazu geführt, dass Risiko um jeden Preis vermieden und Teilnehmern an Forschungsprogrammen überhaupt kein Vertrauen entgegengebracht wird, was die Effizienz von deren Durchführung verringert. Dieser Sorge wurde in mehreren Erklärungen und Entschließungen Ausdruck verliehen, so der Erklärung im Rahmen der Initiative „Vertrauen in die Forschung“ und der Entschließung des EP vom 11. November 2010 zu der Vereinfachung der Durchführung von Forschungsrahmenprogrammen (2010/2079(INI)), und eine angemessene Reaktion zur Vereinfachung der Finanz- und Verwaltungsbestimmungen im Zusammenhang mit dem Rahmenprogramm und weiteren europäischen Finanzierungsinstrumenten ist dringend notwendig.

Die Finanzierung der Forschung in Europa sollte auf gegenseitiges Vertrauen und verantwortungsbewusste Partnerschaft abzielen, gegenüber Teilnehmern in allen Phasen eine gewisse Risikotoleranz begründen, wobei flexible EU-Bestimmungen im Einklang mit nationalen Vorschriften und Verfahren angewandt werden sollten. Die Bewertung der Finanzierung im Forschungsbereich sollte sich auf die Art der Forschungsarbeit mit einer Konzentration auf Exzellenz, Relevanz und Wirkung stützen.

### Vereinfachung

Der Verfasser begrüßt die Vorschläge für eine weitere Vereinfachung und Harmonisierung der Bestimmungen und Verfahren. In diesem Zusammenhang sollte daran erinnert werden, dass Vereinfachung weniger ein Ziel an sich, sondern eher ein Mittel ist, um Attraktivität und Erreichbarkeit der EU-Forschungsfinanzierung sicherzustellen, und dass der Vereinfachung dienende Maßnahmen auch ein größeres Potential für die Vermeidung von Fehlern bieten sollten. Der Verfasser stimmt zu, dass Anforderungen in Bezug auf Kontrollen und Garantien notwendig sind, um die Haushaltsdisziplin und generell eine wirtschaftliche Haushaltsführung

aufrecht zu erhalten, derartige administrative Belastungen sollten allerdings den betreffenden finanziellen Risiken stärker entsprechen, wobei spezifische Merkmale bestimmter Politikbereiche wie der Forschung berücksichtigt werden sollten.

Für Finanzhilfen für Betriebskosten in Form von Pauschalfinanzierungen oder Finanzhilfen auf der Grundlage von Pauschalsätzen betont der Verfasser im Sinne einer Vereinfachung, dass die Regel, dass Finanzhilfen degressiv angesetzt werden, aufgehoben werden sollte, und fordert die Kommission auf, die Terminologie bezüglich der Verwendung von Pauschalsätzen und Pauschalfinanzierungen klarer zu fassen und deren Nutzung zu erleichtern; er vertritt die Auffassung, dass Pauschalfinanzierungen und Finanzhilfen auf der Grundlage von Pauschalsätzen nur ausnahmsweise, auf freiwilliger Grundlage und in begründeten Fällen zur Anwendung gelangen sollten.

#### Vorschriften zu den Zinsen aus Vorfinanzierungsbeträgen

Der Verfasser unterstützt die unverzügliche Aufhebung der Verpflichtung zur Einziehung von Zinsen aus Vorfinanzierungsbeträgen sowie der Verpflichtung zur Eröffnung gesonderter zinstragender Bankkonten. Die Verwaltungslast in Zusammenhang mit der Einziehung dieser Zinsen steht in keinem Verhältnis zum angestrebten Ziel, und es wäre effizienter, die Wiederverwendung der aufgelaufenen Zinsen für die von den Begünstigten verwalteten Programme zu gestatten.

#### Finanzhilfen

Die Definition der Finanzhilfen muss klarer gefasst und die Verwaltungslasten müssen verringert werden. Um die Verwaltung von Finanzhilfen zu verbessern und die Verfahren zu vereinfachen, sollte es möglich sein, Finanzhilfen entweder durch einen Beschluss des Organs oder eine schriftliche Vereinbarung mit dem Begünstigten zu gewähren.

#### Tolerierbares Fehlerrisiko

Forschung und Innovation sind naturgemäß mit Risiken behaftet, und die Definition eines angemessenen hinnehmbaren Fehlerrisikos ist für eine erfolgreiche Forschungs- und Innovationspolitik auf EU-Ebene äußerst wichtig. Der Vorschlag, den Begriff des tolerierbaren Fehlerrisikos (TFR) in die HO aufzunehmen, ist ein Schritt in die richtige Richtung und könnte dazu beitragen, sowohl die Komplexität als auch die Zahl der ex-post-Prüfungen zu verringern, ein angemessenes Gleichgewicht zwischen wirtschaftlicher Haushaltsführung und geeigneten Kontrollen sicherstellen und eine Vereinfachung des Finanzmanagements bewirken. Darüber hinaus muss die Kommission sicherstellen, dass alle Maßnahmen zur Verringerung des inhärenten Fehlerrisikos ergriffen werden.

Von entscheidender Bedeutung ist, dass gewährleistet wird, dass die Regeln für die Beteiligung einheitlich ausgelegt und angewandt werden und dass sie den wesentlichen Gegebenheiten der F&E-Praxis Rechnung tragen. Der Verfasser fordert daher eine eingehende Analyse sowie Informationen über Fehler und mögliche Abhilfemaßnahmen; ebenso erachtet er es als notwendig, im Text der HO Fehler klarer zu definieren.

Der Verfasser stimmt dem Vorschlag zu, Preisgelder in einem eigenen Titel der HO zu behandeln. Die Verwendung von Preisgeldern sollte gefördert werden, allerdings nicht anstelle einer ordnungsgemäß strukturierten Finanzierung.

## ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie ersucht den federführenden Haushaltsausschuss, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

### Änderungsantrag 1

#### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(4a) Bezüglich der Forschungsrahmenprogramme der Union sollten, wie in der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. November 2010 zu der Vereinfachung der Durchführung von Forschungsrahmenprogrammen und in dem am 12. November 2010 auf der Grundlage von Artikel 7 Absatz 2 des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG veröffentlichten Abschlussbericht der Sachverständigengruppe über die Zwischenbewertung des Siebten Rahmenprogramms gefordert, die Regeln und Verfahren weiter vereinfacht und harmonisiert werden.***

---

<sup>1</sup> *Angenommene Texte,  
P7\_TA(2010)0401.*

#### *Begründung*

*In der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. November 2010 zu der Vereinfachung der Durchführung von Forschungsrahmenprogrammen (2010/2079(INI)) wurde eine Vereinfachung und Harmonisierung der Regeln und Verfahren der Haushaltsordnung gefordert.*

### Änderungsantrag 2

#### Vorschlag für eine Verordnung

## Erwägung 8

### *Vorschlag der Kommission*

(8) Die Vorschriften über die Zinsen aus Vorfinanzierungsbeträgen sollten vereinfacht werden, da sie sowohl den Empfängern von EU-Mitteln als auch den Kommissionsdienststellen einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verursachen und häufig Anlass für Missverständnisse zwischen den Kommissionsdienststellen und den Wirtschaftsteilnehmern oder Partnern sind. Im Sinne der Vereinfachung, insbesondere für die Empfänger von Finanzhilfen, und des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung sollte die Verpflichtung, Zinsen aus Vorfinanzierungsbeträgen einzuziehen, abgeschafft werden. Allerdings sollte es möglich sein, eine solche Verpflichtung in Übertragungsvereinbarungen festzulegen, damit Zinsen aus Vorfinanzierungsbeträgen entweder für die von den beauftragten Stellen verwalteten Programme wiederverwendet oder eingezogen werden können.

### *Geänderter Text*

(8) Die Vorschriften über die Zinsen aus Vorfinanzierungsbeträgen sollten vereinfacht werden, da sie sowohl den Empfängern von EU-Mitteln als auch den Kommissionsdienststellen einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verursachen und häufig Anlass für Missverständnisse zwischen den Kommissionsdienststellen und den Wirtschaftsteilnehmern oder Partnern sind. Im Sinne der Vereinfachung, insbesondere für die Empfänger von Finanzhilfen, und des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung, sollte die Verpflichtung, Zinsen **auf Vorfinanzierungsbeträge zu erheben und diese Zinsen** aus Vorfinanzierungsbeträgen einzuziehen, **unverzüglich** abgeschafft werden. Allerdings sollte es möglich sein, eine solche Verpflichtung in Übertragungsvereinbarungen festzulegen, damit Zinsen aus Vorfinanzierungsbeträgen entweder für die von den beauftragten Stellen verwalteten Programme wiederverwendet oder eingezogen werden können.

## Änderungsantrag 3

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 16

### *Vorschlag der Kommission*

(16) Mit Blick auf die Verhältnismäßigkeit sollte das Konzept des tolerierbaren Fehlerrisikos als Bestandteil der Risikoanalyse des Anweisungsbefugten festgeschrieben werden. Die Organe sollten von der allgemeinen Wesentlichkeitsschwelle von 2 %, auf die der Rechnungshof seine Erklärung über die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit

### *Geänderter Text*

(16) Mit Blick auf die Verhältnismäßigkeit sollte das Konzept des tolerierbaren Fehlerrisikos (**TFR**), **das sowohl die Komplexität als auch die Anzahl der Ex-post-Prüfungen verringert und ein vernünftiges Gleichgewicht zwischen wirtschaftlicher Haushaltsführung und adäquaten Kontrollen sicherstellt**, als Bestandteil der Risikoanalyse des

der zugrunde liegenden Vorgänge stützt, abweichen können. Vorab festgelegte Werte für ein tolerierbares Fehlerrisiko bieten der Entlastungsbehörde eine geeignetere Grundlage für ihre Bewertung des Risikomanagements der Kommission. Das Europäische Parlament und der Rat sollten daher unter Berücksichtigung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses der Kontrollen für jeden Politikbereich ein tolerierbares Fehlerrisiko festlegen.

Anweisungsbefugten festgeschrieben werden. Die Organe sollten von der allgemeinen Wesentlichkeitsschwelle von 2 %, auf die der Rechnungshof seine Erklärung über die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge stützt, abweichen können. Vorab festgelegte Werte für ein tolerierbares Fehlerrisiko bieten der Entlastungsbehörde eine geeignetere Grundlage für ihre Bewertung des Risikomanagements der Kommission. Das Europäische Parlament und der Rat sollten daher unter Berücksichtigung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses der Kontrollen für jeden Politikbereich ein tolerierbares Fehlerrisiko festlegen. *Es ist von entscheidender Bedeutung sicherzustellen, dass rechtsverbindliche Bestimmungen bezüglich des TFR einheitlich ausgelegt und angewendet werden, damit die tolerierbare Fehlerquote verringert werden kann.*

#### **Änderungsantrag 4**

##### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 38 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(38a) Pauschalbeträge und Pauschalen sollten auf freiwilliger Basis und nur in Fällen genutzt werden, in denen dies angemessen ist. Die gebräuchliche Terminologie in Bezug auf Pauschalen und Pauschalbeträge sollte klarer gefasst werden.*

#### **Änderungsantrag 5**

##### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 38 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***(38b) Eine weitere Klärung oder eine vernünftige Definition der zuschussfähigen Kosten würde sich positiv auf die Beachtung des Vollkostenprinzips auswirken: direkte und indirekte Kosten, vor- und nachgelagerte Forschungstätigkeiten.***

## **Änderungsantrag 6**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 52 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***(52a) Was die Umsetzung der Finanzvorschriften im Forschungsbereich angeht, so ist die gegenwärtig vorherrschende Tendenz zur ergebnisorientierten Finanzierung (im wesentlichen begründet durch die Grundsätze der ordnungsgemäßen Rechenschaftspflicht) besorgniserregend und hat negative Auswirkungen auf die Qualität und die Art der Forschung, was mit möglichen Sachzwängen für die wissenschaftliche Forschung und negativen Auswirkungen auf Vorhaben mit nicht messbaren Zielen oder einem Ziel, das unter Verwendung von anderen Parametern als dem des unmittelbaren Nutzens gemessen werden kann, einhergeht. Eine Weiterverfolgung der ergebnisorientierten Finanzierung könnte sich negative auf die möglichen Folgen in Bezug auf weitere Prüfungen im Vorfeld und nachträgliche Prüfungen von Projektergebnissen und die Festlegung der Kriterien, die zu ihrer Bestimmung notwendig sind, auswirken.***

## **Änderungsantrag 7**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Erwägung 52 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(52b) Das gegenwärtige System und die Art und Weise der Verwaltung der Forschungsrahmenprogramme sind oft in hohem Maße kontrollorientiert, was zu einer Verschwendung von Ressourcen, einer geringeren Teilnahme und weniger attraktiven Forschungslandschaften führt. Beim gegenwärtigen Verwaltungssystem mit seiner Null-Risikotoleranz wird eher versucht, Risiken zu vermeiden als Risikomanagement zu betreiben. Daher sollte das Beamtenstatut der Union eine Überarbeitung und/oder eine breitere Auslegung im Bereich der persönlichen Haftung erfahren; darüber hinaus sollten weitere notwendige Maßnahmen ergriffen werden, z.B. Versicherung oder Risikopool. Ein einheitliches Auditkonzept sollte zudem sicherstellen, dass bereits abgeschlossene Projekte nicht mehrmals von verschiedenen Rechnungsprüfern geprüft werden und die Kommission somit der Meinung des ersten ernannten unabhängigen Rechnungsprüfers vertraut und die Dokumente nur einmal geliefert werden, unabhängig von der Anzahl der durchgeführten Prüfungen.***

**Änderungsantrag 8**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Erwägung 52 c (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(52c) Überwachung und Finanzkontrolle, die von der Kommission und OLAF durchgeführt werden, sollten vor allem der Sicherung der öffentlichen Mittel und der Betrugsbekämpfung dienen, wobei eindeutig zwischen Betrug und Fehlern***

*unterschieden werden muss. Daher ist eine klarere Definition des Begriffes „Fehler“ in sämtlichen verbindlichen Rechtsdokumenten vorzunehmen, wozu auch Mechanismen festzulegen sind, mit denen zwischen Fehlern und abweichenden Auslegungen unterschieden werden kann; Fehler und darauf bezugnehmende Abhilfemaßnahmen sollten daher einer eingehenden Untersuchung unterzogen und detailliert mitgeteilt werden.*

## **Änderungsantrag 9**

### **Vorschlag für eine Verordnung Teil 1 – Artikel 28 – Absatz 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*1a. Die Kommission führt das einheitliche Auditkonzept ein und geht zu einer Rechnungsprüfung in Echtzeit über, die von nur einem Unternehmen durchgeführt wird, wodurch den Empfängern ermöglicht wird, jegliche Systemfehler zu korrigieren und im Folgejahr verbesserte Kostenaufstellungen einzureichen.*

## **Änderungsantrag 10**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 28 – Absatz 2 – Buchstabe a a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(aa) genauere, einheitlichere und transparentere Verfahrensregeln für die Kontrollen in Bezug auf die Rechte der beteiligten Parteien;*

*Begründung*

*Das Parlament forderte in Ziffer 29 seines Berichts vom 11. November 2010 zu der*

*Vereinfachung der Durchführung von Forschungsrahmenprogrammen (2010/2079(INI)), genauere, einheitlichere und transparentere Verfahrensregeln für Kontrollen in Bezug auf die Rechte der beteiligten Parteien vorzulegen, wobei die betreffenden Grundsätze integraler Bestandteil der internen Kontrolle des Haushaltsvollzugs sein sollten.*

## **Änderungsantrag 11**

### **Vorschlag für eine Verordnung Teil 1 – Artikel 28 – Absatz 2 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***2a. Es wird ein Verfahren der Beantwortung eingeführt, nach dem die Anträge als durch die Kommission überprüft gelten, wenn diese den Mittelempfängern innerhalb einer noch festzulegenden Frist nicht geantwortet hat.***

## **Änderungsantrag 12**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Die Rechtsetzungsbehörde legt nach dem Verfahren des Artikels 322 AEUV für die verschiedenen Bereiche des Haushalts das tolerierbare Fehlerrisiko fest. Dieser Beschluss wird gemäß Artikel 157 Absatz 2 im jährlichen Entlastungsverfahren berücksichtigt.***

***Bei der Vorlage revidierter oder neuer Ausgabenvorschläge analysiert und bewertet die Kommission das Risikomanagement und ändert es erforderlichenfalls. Auf der Grundlage einer klaren Verfahrensweise bewertet die Kommission auch das Fehlerrisiko oder das Risiko der Nichteinhaltung der vorgeschlagenen Rechtsvorschrift aufgeschlüsselt nach Mitteln und Mitgliedstaaten.***

### *Begründung*

*Der Haushaltsausschuss hat einen neuen Text betreffend das tolerierbare Fehlerrisiko (TFR) in Artikel 29 empfohlen. Dieser Text kann als eine Grundlage für das Konzept des TFR dienen, zusätzlich sollte jedoch der Kommissionsvorschlag pünktlich geprüft und erforderlichenfalls modernisiert werden. Der Begriff des TFR sollte sich nicht nur auf die Nichteinhaltung beschränken, vielmehr sollte auch ein inhärentes Risiko, insbesondere im*

*Forschungsbereich berücksichtigt werden.*

### **Änderungsantrag 13**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

*Das tolerierbare Fehlerrisiko wird auf der Grundlage einer Kosten-Nutzen-Analyse der Kontrollen festgelegt. Auf Anfrage erstatten die Mitgliedstaaten sowie die Einrichtungen und Personen gemäß Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe b der Kommission Bericht über die ihnen entstandenen Kontrollkosten sowie die Häufigkeit und den Umfang der aus dem Haushalt finanzierten Tätigkeiten.*

*Geänderter Text*

*Erweisen sich während der Durchführung des Programms die Fehlerquote oder die Zahl der Verstöße als anhaltend höher als das im Ausgabenvorschlag ermittelte Risikoniveau, ermittelt die Kommission die Schwachstellen der Kontrollsysteme, prüft das Kosten-Nutzen-Verhältnis möglicher Korrekturmaßnahmen und ergreift geeignete Maßnahmen wie die Vereinfachung der geltenden Bestimmungen, die Neufassung der Programme, die Verschärfung der Kontrollen oder erforderlichenfalls die Einstellung der Maßnahme.*

*Begründung*

*Anhaltende gravierende Verstöße oder Fehlerquoten sollten klar definiert werden.*

### **Änderungsantrag 14**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 – Absatz 3**

*Vorschlag der Kommission*

*Das tolerierbare Fehlerrisiko wird regelmäßig überprüft und im Falle einer wesentlichen Änderung des Kontrollumfelds angepasst.*

*Geänderter Text*

*gestrichen*

### **Änderungsantrag 15**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Teil 1 – Artikel 29 – Absatz 3 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Die akzeptablen Fehlerquoten werden den Besonderheiten der jeweiligen Forschungsbereiche angepasst. Der Zugang zu Finanzmitteln für Forschung und Innovation wird durch Bürokratieabbau und entsprechende Anpassung des tolerierbaren Fehlerrisikos erleichtert.***

## **Änderungsantrag 16**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Teil 1 – Artikel 29 – Absatz 3 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Die Kommission konzentriert die Kontrollen auf mit hohem Risiko behaftete Ausgaben.***

## **Änderungsantrag 17**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Teil 1 – Artikel 40 – Absatz 1 – Buchstabe a**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(a) den allgemeinen Einnahmen- und Ausgabenplan,

(a) den allgemeinen Einnahmen- und Ausgabenplan, ***wobei zwischen Tätigkeit und Investition unterschieden wird,***

## **Änderungsantrag 18**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Teil 1 – Artikel 57 – Absatz 2 – Unterabsatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

Personen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer viii können diese Auflagen schrittweise erfüllen. Sie holen vor der Annahme ihrer Finanzvorschriften

Personen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer viii können diese Auflagen schrittweise erfüllen. Sie holen vor der Annahme ihrer Finanzvorschriften

die Zustimmung der Kommission ein.

die Zustimmung der Kommission ein.  
***Diese Finanzvorschriften müssen entweder den europäischen oder den nationalen Standards (gängigen Rechnungslegungsverfahren) entsprechen, wenn letztere von den zuständigen nationalen Behörden zertifiziert wurden.***

***Um Rechtssicherheit zu gewährleisten, darf rückwirkend keine strengere Definition der Teilnahmebestimmungen angewandt werden, vom Empfänger darf keine Neuberechnung der von den Dienststellen der Kommission bereits gebilligten Abschlüsse verlangt werden.***

## **Änderungsantrag 19**

### **Vorschlag für eine Verordnung Teil 1 – Artikel 75 – Absatz 4 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***4a. Bei einem Streit über die Auslegung der Vorschriften und Verfahren kann ein Ad-hoc-Vermittler hinzugezogen werden, der die einheitliche Auslegung der Vorschriften gewährleistet. Der Schuldner kann eine unabhängige Gegenprüfung vorlegen. Der Anweisungsbefugte kann einen Streit durch einen auf Empfehlung des Ad-hoc-Vermittlers erzielten Kompromiss entscheiden.***

## **Änderungsantrag 20**

### **Vorschlag für eine Verordnung Teil 1 – Artikel 77 – Absatz 1 – Unterabsatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

Forderungen der Europäischen Union gegenüber einem Schuldner, der selbst gegenüber der Europäischen Union eine

Forderungen der Europäischen Union gegenüber einem Schuldner, der selbst gegenüber der Europäischen Union eine

einredefreie, bezifferte und fällige Forderung geltend macht, werden bei ihrer Einziehung vom Rechnungsführer verrechnet.

Forderung geltend macht, werden bei ihrer Einziehung vom Rechnungsführer verrechnet. **Die zu verrechnenden Forderungen müssen einredefrei, beziffert und fällig sein.**

## **Änderungsantrag 21**

### **Vorschlag für eine Verordnung Teil 1 – Artikel 116 – Absatz 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Bei der Festlegung der geeigneten Form einer Finanzhilfe wird so weit wie möglich den Interessen und – soweit sie internationalen Standards entsprechen – den Rechnungslegungsmethoden der potenziellen Empfänger Rechnung getragen.***

## **Änderungsantrag 22**

### **Vorschlag für eine Verordnung Teil 1 – Artikel 116 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### ***Artikel 116a***

##### ***Definition der zuschussfähigen Kosten***

***Die Kommission sorgt für eine weitere Klärung oder schlägt eine vernünftige Definition der zuschussfähigen Kosten vor.***

## **Änderungsantrag 23**

### **Vorschlag für eine Verordnung Teil 1 – Artikel 116 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### ***Artikel 116b***

*Anwendung von Mechanismen zur  
Erfassung von Arbeitszeiten*

*Die Anwendung von Mechanismen zur  
Erfassung von Arbeitszeiten wird flexibel  
gehandhabt und in einigen Bereichen wie  
Forschung und Innovation, abgeschafft.*

**Änderungsantrag 24**

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Teil 1 – Artikel 117 – Absatz 4 – Unterabsatz 2 – Buchstabe b a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(ba) Finanzhilfen in Form einer  
Pauschalfinanzierung und/oder einer  
Finanzierung durch Pauschalbeträge und  
Standardeinheitskosten, soweit sich der  
Gewinn nicht aus der Berechnung der  
individuellen Einheitskosten ergibt;*

**Änderungsantrag 25**

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Teil 1 – Artikel 117 – Absatz 4 – Unterabsatz 2 – Buchstabe b b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(bb) die Höhe der Finanzhilfe sehr  
geringfügig ist;*

**Änderungsantrag 26**

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Teil 1 – Artikel 122 – Absatz 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*Ia. Die maximale Frist für die  
Antragsbearbeitung beträgt sechs Monate  
ab dem Tag der Einreichung des Antrags.  
Diese Frist kann in Ausnahmefällen  
verlängert werden, soweit die besondere  
Art und der Gegenstand der Finanzhilfe*

*dies erfordern. In einem solchen Fall wird die vorläufige Frist in der betreffenden Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen bekannt gegeben. Kann die Frist aus anderen Gründen nicht eingehalten werden, so vermerkt der bevollmächtigte Anweisungsbefugte dies unter Angabe von Gründen in seinem jährlichen Tätigkeitsbericht und schlägt Abhilfemaßnahmen vor. Im folgenden Jahresbericht informiert der bevollmächtigte Anweisungsbefugte über das Ergebnis der Abhilfemaßnahmen.*

## **Änderungsantrag 27**

### **Vorschlag für eine Verordnung Teil 1 – Artikel 128**

*Vorschlag der Kommission*

#### **Artikel 128**

##### **Begriffsbestimmung**

Im Sinne dieser Verordnung sind „Preisgelder“ im Rahmen von Wettbewerben vergebene finanzielle Beiträge.

*Geänderter Text*

#### **Artikel 128**

##### **Anwendungsbereich von Preisgeldern**

Preisgelder sind im Rahmen von Wettbewerben als Belohnung gezahlte finanzielle Beiträge. **Die Verwendung von Preisgeldern wird gefördert, allerdings nicht anstelle einer ordnungsgemäß strukturierten Finanzierung.**

## **Änderungsantrag 28**

### **Vorschlag für eine Verordnung Teil 1 – Artikel 129 – Absatz 2 – Unterabsatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

2. Preisgelder *sind in dem* Arbeitsprogramm *nach Artikel 118 vorzusehen, das die Kommission verabschiedet, und unterliegen Artikel 118 Absatz 2.*

*Geänderter Text*

2. **Die** Preisgelder **werden zu diesem Zweck in ein Arbeitsprogramm aufgenommen, das zu Beginn des Haushaltsjahres veröffentlicht wird. Das Arbeitsprogramm wird durch die Veröffentlichung von Wettbewerben umgesetzt.**

## Änderungsantrag 29

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Teil 1 – Artikel 129 – Absatz 2 – Unterabsatz 3

##### *Vorschlag der Kommission*

Preisgelder dürfen nicht ohne Durchführung eines Wettbewerbs direkt vergeben werden; **der Wettbewerb muss in gleicher Weise wie Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen bekannt gegeben werden.**

##### *Geänderter Text*

Preisgelder dürfen nicht ohne Durchführung eines Wettbewerbs direkt vergeben werden **und müssen gemäß Artikel 31 Absätze 2 und 3 jährlich veröffentlicht werden.**

##### *Begründung*

*Die Änderungsvorschläge zu Artikel 129 Absatz 2 stehen in Einklang mit Änderungsantrag 163 des Berichterstatters im Haushaltsausschuss. In Anbetracht der geplanten zunehmenden Nutzung von Preisgeldern im künftigen Programm für Forschung und Innovation müssen im Rahmen der Kriterien allerdings Vorkehrungen im Hinblick auf die nachfolgende Verwaltung der sich daraus ergebenden Rechte des geistigen Eigentums getroffen werden, z.B. im Gesundheitsbereich, wodurch Forschungsergebnisse einem offenen Zugang, einer obligatorischen Lizenzierung oder erschwinglichen Vermarktungspreisen unterliegen könnten.*

## Änderungsantrag 30

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Teil 1 – Artikel 152 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

##### *Vorschlag der Kommission*

##### *Geänderter Text*

**Die Kommission legt genauere, einheitlichere und transparentere Verfahrensregeln für die Rechnungsprüfungen – einschließlich Regeln und Grundsätze, die sicherstellen, dass die Rechte des geprüften Unternehmens sowie der Anspruch aller Parteien auf Gehör gewahrt bleiben – und für die Berichte über das Kosten-Nutzen-Verhältnis der Rechnungsprüfungen vor.**

## **Änderungsantrag 31**

### **Vorschlag für eine Verordnung Teil 2 – Artikel 167 – Absatz 2 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***2a. Auf dem Gebiet der Kohäsionspolitik legt die Kommission einen Vorschlag vor, um innovative Formen der Finanzierung einzuführen, darunter eine verstärkte Inanspruchnahme von EIB-Darlehen, um eine möglichst große Hebelwirkung der Unionsmittel zu erzielen.***

#### *Begründung*

*Nicht alle EU-Vorhaben müssen durch Zuschüsse finanziert werden. In vielen Fällen gäbe es andere innovative Formen der Finanzierung durch eine Kombination von Zuschüssen mit Darlehen und Projektanleihen. Die einschlägigen Fachkenntnisse der EIB sollten dabei berücksichtigt werden.*

## **Änderungsantrag 32**

### **Vorschlag für eine Verordnung Teil 2 – Artikel 174 – Absatz 4 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***4a. In Bezug auf Programme für Innovation und Forschung legt die Kommission Vorschläge für ein System vor, in dem erfolgreiche Innovationen prämiert werden, um die gegenwärtige Vorfinanzierung zu setzen oder zu ergänzen.***

#### *Begründung*

*Wenn die Kommission eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen im Rahmen der Bewältigung der großen gesellschaftlichen Herausforderungen, denen sich die EU gegenüber sieht, veröffentlicht, sollte sie die Möglichkeit haben, den Erfinder zu belohnen, der entsprechende Innovationen vorschlägt. Dies würde für Unternehmer und Wissenschaftler authentische Anreize schaffen, die bestmöglichen Ergebnisse zu erzielen, und einen maximalen Mehrwert der europäischen Mittel für Forschung und Innovation sicherstellen.*

## **Änderungsantrag 33**

### **Vorschlag für eine Verordnung Teil 2 – Artikel 175 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### **Artikel 175a**

##### ***Durchschnittliche Personalkosten***

***1. Für die Genehmigung von Methodiken für die Berechnung durchschnittlicher Personalkosten gelten die folgenden kumulativen Kriterien:***

***(a) Bei der Methodik für die Berechnung durchschnittlicher Personalkosten handelt es sich um die vom Empfänger als dessen gängige Rechnungslegungspraxis deklarierte Methodik; dies gilt insbesondere für die Verwendung von Kostenzentrenmethodiken, und***

***(b) die Methodik beruht auf den tatsächlichen Personalkosten des Empfängers, die in seinen gesetzlich vorgeschriebenen Abschlüssen ausgewiesen sind, ohne geschätzte oder budgetierte Elemente.***

***2. Werden durchschnittliche Personalkosten gemäß den oben genannten Kriterien in Rechnung gestellt, sind Berechnungen in Bezug auf individuelle tatsächliche Personalkosten in den von der Kommission durchgeführten Ex-post-Prüfungen nicht anwendbar.***

## VERFAHREN

<b>Titel</b>	Haushaltsordnung für den Jahreshaushaltsplan der Europäischen Union
<b>Bezugsdokumente - Verfahrensnummer</b>	KOM(2010)0815 – C7-0016/2011 – 2010/0395(COD)
<b>Federführender Ausschuss</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	BUDG 3.2.2011
<b>Mitberatende(r) Ausschuss/Ausschüsse</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	ITRE 3.2.2011
<b>Berichterstatter(-in/-innen)</b> Datum der Benennung	Ivailo Kalfin 27.1.2011
<b>Artikel 51 – Gemeinsame Ausschuss-sitzungen</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	
<b>Prüfung im Ausschuss</b>	13.4.2011
<b>Datum der Annahme</b>	26.5.2011
<b>Ergebnis der Schlussabstimmung</b>	+: 36 -: 0 0: 0
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder</b>	Jean-Pierre Audy, Ivo Belet, Bendt Bendtsen, Reinhard Bütikofer, Maria Da Graça Carvalho, Jorgo Chatzimarkakis, Adam Gierek, Fiona Hall, Jacky Hénin, Edit Herczog, Romana Jordan Cizelj, Lena Kolarska-Bobińska, Philippe Lamberts, Bogdan Kazimierz Marcinkiewicz, Judith A. Merkies, Jaroslav Paška, Anni Podimata, Herbert Reul, Teresa Riera Madurell, Jens Rohde, Paul Rübig, Francisco Sosa Wagner, Claude Turmes, Niki Tzavela, Vladimir Urutchev, Kathleen Van Brempt, Alejo Vidal-Quadras, Henri Weber
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)</b>	Antonio Cancian, Jolanta Emilia Hibner, Yannick Jadot, Ivailo Kalfin, Vladko Todorov Panayotov, Algirdas Saudargas, Silvia-Adriana Țicău, Catherine Trautmann